

einen solchen Zusatz es in das Ermessen der Verwaltung gelegt wäre, in vorkommenden Fällen so oder so zu entscheiden, so möchte ich in Bezug auf das Vertrauen, was ich vorhin ausgesprochen habe, mit der Ansicht des Abg. v. Griegern mich einverstehen können. Aber die Bestimmung hier im Paragraphen ist allerdings ganz bestimmt. Denn wenn derselbe Absender an denselben Empfänger nebst größern Frachtstücken noch kleinere mit beifügt, so ist er nach der Bestimmung, die der Paragraph enthält, straffällig. Der Abg. Rittner wünscht durch seinen Zusatz das zu beseitigen, und ich glaube, es liegt allerdings im Interesse der Verwaltung wie des Publicums, wenn eine Bestimmung darüber in dem Gesetze gegeben ist. Dem Herrn Präsidenten bin ich dankbar dafür, daß er eine Bemerkung wegen der verschiedenen Absender, die allerdings wohl einige Berücksichtigung verdient, mit in diesem Paragraphen berücksichtigt wissen will, und ich würde mich dem Antrage gern anschließen, welchen er hierbei in Vorschlag gebracht hat. Ich glaube, es sind die beiden wichtigsten Fälle durch diese Bestimmungen des Gesetzes getroffen, die in vorliegender Veranlassung überhaupt vorkommen können.

Abg. Rittner: Ich bitte deshalb zunächst ums Wort, um zu erklären, daß ich die Beziehung in meinen Antrag mit aufgenommen zu sehen wünsche. Ich darf aber auch zugleich, ehe ich das thue, über die gemachten Einwendungen mich aussprechen und muß da allerdings gestehen, daß die Auslassung, daß man die Auslegung des Gesetzes in so differirender Weise in die Hände der Behörden gelegt sehen will, daß diese Auslassung mich durchaus nicht anspricht. Ich sollte meinen, da die Frage, was es heißt: Post- und Frachtstücke in Pakete zusammenpacken, so verschieden und vielfach ausgelegt werden könne, und wie ich aus eigener Erfahrung weiß, von den Postbeamten auch so vielfach und verschieden ausgelegt wird, daß es mir durchaus wünschenswerth erscheint, daß ganz genau ausgedrückt werde, was dieser Paragraph eigentlich besagen soll. Daß aber dies nicht genau in dem Paragraphen steht, was nach der Ansicht der Deputation darin stehen soll, das sollte ich meinen, müßte Jeder finden, der den Paragraphen mit den Erläuterungen und mit der Auffassung vergleicht, welche die Deputation auf S. 593 des Berichtes dargelegt hat. Da steht nämlich ausdrücklich: „Wenn die betreffenden verschiedenen Pakete an verschiedene Empfänger gerichtet sind,“ und ich kann nicht zweifeln, daß dies eine wesentliche Bestimmung ist, wenn es sich darum handelt, eine angeschuldigte Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Es wird einer ganz verschiedenen Bestimmung bedürfen, um Jemanden von dieser Beschuldigung frei zu sprechen oder ihn zu bestrafen, je nachdem er der Bestimmung zuwider gehandelt hat. Wenn ferner der geehrte Sprecher gesagt hat, daß die von mir gewünschte Einschaltung dem Interesse des Publicums zu-

wider sei und vielmehr zur Beschwerung des Publicums dienen würde, als zu dessen Erleichterung; wie dies meine Ansicht war, so muß ich gestehen, auch dieses kann ich nicht recht fassen. Wenn jedenfalls hieraus, aus §. 7 hervorgeht, daß die Absicht des Gesetzgebers ist, erst eine gewisse Liberation bei dem Transport von Frachtstücken über 100 Pfund eintreten zu lassen, so entsteht in Zweifelsfällen die Frage, was unter einem solchen Frachtstücke gemeint sein könne, und ich sollte wohl meinen, daß es zur Erleichterung des Publicums dienen müsse, wenn hierüber ganz einfache, genaue Bestimmungen im Gesetze vorhanden sind. Sehen Sie den Fall, es läßt sich Jemand Samen kommen etwa 95—96 Pfund, und er läßt ein Säckchen von 6—7 Pfund anschnüren. Unverkennbar ist dies dann nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Defraudation. Aber es sind dies ein paar Dinge, die ein und dieselbe Person sich kommen läßt; nach den Worten des Gesetzes in §. 7 darf ich sie nicht zusammenpacken. Nach den Worten des Berichtes aber auf S. 593 ist es erlaubt, weil die Säckchen und das größere Paket an einen und denselben Empfänger gerichtet sind. Ich glaube, das sind Dunkelheiten und Widersprüche in dem Gesetze, die mir einer Aufklärung wohl werth erscheinen. Das, was der geehrte Abg. Georgi wünscht, läßt sich mit sehr wenig Worten anknüpfen. Wenn es erlaubt ist, so würde es nach meinem Dafürhalten, so heißen müssen: „Frachtstücke, die an verschiedene Empfänger gerichtet sind, oder von verschiedenen Absendern ausgehen, zusammengepackt werden.“ Das wäre die Verbesserung, die der geehrte Abg. Georgi wünscht, und die auch der Herr Präsident annehmlich gefunden hat. Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, die Worte hinzuzufügen nach „gerichtet sind“ „oder von verschiedenen Absendern ausgehen.“

Präsident Dr. Haase: Das Rittner'sche Amendement hat noch einen Zusatz erhalten, den ich zunächst zur Unterstützung bringe. Nämlich früher war dieser Satz so: „Frachtstücke an verschiedene Empfänger gerichtet sind.“ Jetzt nun soll noch hinzugefügt werden: „oder von verschiedenen Absendern ausgehend.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend unterstützt.

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Nach Begründung dieses ergänzenden Antrages erlaube ich mir noch zu erwähnen, daß er in dieser Gestalt, wenn auch allerdings nicht für die Verwaltung, bedenklich erscheint. Es ist nicht zu verkennen, daß er hiernach wohl eine etwas strengere Bestimmung enthält, als das Gesetz sie beabsichtigt hat, und dies war der Grund, weshalb ich eine derartige Ergänzung mir nicht vorzuschlagen erlaubt habe. Wenn durch den Antrag zunächst bezweckt wird, daß alle Sendungen, die nicht an einen Adressaten gerichtet sind, durch den Paragraphen getroffen werden, so war dies ursprünglich bereits beabsichtigt, wie dies durch die frühere Erläuterung